

RS UVS Niederösterreich 1993/05/25 Senat-MI-92-027

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1993

Rechtssatz

Der Anflutungsreiz des in die Gehirnzellen einströmenden Alkohols bewirkt wegen einer zunächst mangelhaften Anpassung der Gehirnzellen bedeutend schwerere Ausfälle der Gehirnleistung als die gleiche Alkoholkonzentration während der Ausscheidungsphase.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at